

## **Hausarbeit zu den Übungen im Strafrecht im Wintersemester 2022/23**

Bonn, den 27.07.2022

### **Sizilianische Verteidigung**

Der Schachgroßmeister Jan (J) konnte sein Lebensziel, einmal die Weltmeisterschaft zu gewinnen, bislang nicht erreichen und hat deswegen nur noch wenig Lebensfreude, zumal er sich in Folge einer überstandenen Corona-Infektion eine Herzmuskelentzündung zugezogen hat, ansonsten aber kerngesund ist. Hierbei handelt es sich um eine akute Erkrankung des Herzens, die absolute Schonung verlangt, da sie sonst tödlich enden kann. Zur Vorbereitung auf die diesjährige Weltmeisterschaft hat er sich mit seinem erfolgreicheren Freund und Schachgroßmeister Magnus (M) in dessen freistehender Villa zu einer Trainingspartie verabredet. Dort berichtet J dem M zur Vermeidung von Streit über die Corona-Politik lediglich, dass er sich schonen müsse.

Nachdem M die Partie mit den weißen Steinen eröffnet hat, macht J gleich im zweiten Zug einen folgenschweren Fehler. Dies ermöglicht M, das Spiel mit seinem dritten Zug - einem sogenannten „Schäfermatt“ - zu gewinnen. Das „Schäfermatt“ ist zwar regelkonform, gilt aber als denkbar kürzeste Schachpartie als besondere Demütigung für einen hoffnungslos unterlegenen Spieler. Daher erleidet J augenblicklich einen Wutanfall, bei dem er den Tisch mit dem Schachbrett umwirft. Dies wiederum findet M völlig inakzeptabel und fordert J wirsch auf, sich umgehend zu verziehen. Als J aus Trotz keine Anstalten macht, aufzustehen, nimmt M sein legal erworbenes Fahrtenmesser mit 13 cm langer feststehender Klinge aus einer Vitrine, die an M's Zeit bei den Pfadfindern erinnert. Mit dem Worten „Hau ab!“ positioniert M sich bedrohlich vor J und deutet eine Ausholbewegung mit dem Messer an. J ergreift die Flucht.

M, der zunächst nicht mit dem Messer zustechen wollte, ist jedoch inzwischen dermaßen aufgebracht über das Verhalten des J, dass er sich entscheidet, J auch über sein Grundstück hinaus zu verfolgen und diesem mit einem Stich in den Oberkörper eine – nicht lebensbedrohliche – Abreibung zu verpassen. Nachdem M den J über 200 Meter im Vollsprint eingeholt hat und gerade zum Stich ausholt, bricht J in Folge der körperlichen Anstrengung plötzlich zusammen. Erschreckt geht M vom Tod des J aus und läuft zurück nach Hause. J wird einige Minuten später gefunden und ins Krankenhaus gebracht. Dort erlangt er das Bewusstsein und weist den diensthabenden Arzt A an, keine Behandlungen an ihm mehr durchzuführen, da er die Lust am Leben verloren habe. A beugt sich diesem Wunsch, da er aus vorherigen Behandlungen um die geringe Lebensfreude des J weiß und seinen Wunsch – zutreffend – als ernsthaft und freiverantwortlich einstuft. Bevor J wenig später stirbt, teilt er A noch mit, was sich mit M zugetragen hat. Bei einer weiteren Behandlung wäre J mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerettet worden und – bei einer restlichen Lebenserwartung von 25 Jahren – vollständig genesen.

Bereits kurz nach seiner Rückkehr nach Hause, klingelt der Streifenpolizist S, der J gefunden hatte, bei M und wird von diesem hereingebeten. Drinnen fällt S's Blick auf einen Notizblock mit M's Namen, auf dem M die Schachpartie mit den unter Profis üblichen Kürzeln aufgezeichnet hatte. Da S nichts von Schach versteht, zeichnet er den Block lediglich im Einvernehmen mit M mit den Worten „Gesehen, POM S“ ab und lädt M – rechtmäßig – für den Folgetag als Zeugen vor. Er gibt M auf, den Notizblock als mögliches Beweismittel mitzubringen, womit dieser sich einverstanden erklärt. Immer noch im Glauben, J sei auf der Straße verstorben, notiert M mit zahlreichen Änderungen Ergänzungen auf dem Block anstelle eines „Schäfermatts“ eine mehrstündige Partie, um keinen Verdacht gegen sich aufkommen zu lassen. Zu einer Aushändigung des Notizblocks an die Polizei kommt es nicht mehr, da M aufgrund eines zwischenzeitlich ergangenen und auf die Aussage des A gestützten Haftbefehls durch die Polizistinnen P und X festgenommen wird.

### **1. Wie hat M sich nach dem StGB strafbar gemacht?**

Hinweis: Das Fahrtenmesser ist eine Waffe im Sinne von § 1 Abs. 2 WaffG.

#### **Fallfortsetzung**

Beim Anblick von P und X gerät M in Panik, da er ahnt, überführt worden zu sein. Unvermittelt nach Öffnen der Haustür murmelt er „Verdammtes Schäfermatt!“ P, die mit dem Begriff nichts anfangen kann, fragt den M sodann, was ein Schäfermatt sei. M entgegnet, dass er den J in drei Zügen fertiggemacht habe, dieser dann ausgerastet sei und er dann von ihm bekommen habe, was er verdiene. Erst jetzt erkennt P, dass M dabei ist, über die Tat zu berichten und belehrt diesen über seine Rechte als Beschuldigter. Daraufhin sagt M nichts mehr. Auch in der Hauptverhandlung schweigt er.

### **2. Kann die Aussage des M gegenüber P und X zum Verlauf des Abends rechtmäßig in die Hauptverhandlung eingeführt und dem Urteil zugrunde gelegt werden, wenn M dem widerspricht?**

**Bearbeitungshinweis:** Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt. Es sind beide Fragen zu beantworten.

**Umfang und Form:** Das Gutachten darf 25 Seiten nicht überschreiten. Dieses Limit überschreitende Ausführungen werden nicht berücksichtigt. Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5, rechts 7 cm Korrekturrand, alle anderen Seitenränder 2 cm.

**Bearbeitungszeit und Abgabe:** Die empfohlene Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Letzter Abgabetermin für die **Papierversion** der Hausarbeit ist Freitag der **07.10.2022** um 12 Uhr im Sekretariat des Kriminologischen Seminars im 5. Stock des Westturms. Mit der Post übersandte Hausarbeiten werden nur dann zur Korrektur angenommen, wenn sich auf dem Umschlag ein lesbarer Poststempel (kein Freistempel) mit diesem oder einem früheren Datum befindet. Fristwährend ist nur die Einreichung der Papierversion!

Es muss weiterhin eine elektronische Fassung als PDF-Dokument mit der Bezeichnung:

**Matrikelnummer\_Hausarbeit Strafrecht BT**

über folgenden Link:

**<https://uni-bonn.sciebo.de/s/RodKTa9r8JRzdX7>**

eingereicht werden.